

# Das neue Europäische Einheitliche Patentgericht

Praxishinweise für die bestmögliche Vorbereitung auf ein Verfahren

Von Detlef von Ahsen



Jedem Unternehmer ist anzuraten, durch eine umfassende Patentblattüberwachung mögliche Patente und Patentanmeldungen auf seinem technischen Gebiet frühzeitig zu ermitteln und einer Risikobewertung zu unterziehen.

## Einleitung

Das neue Europäische Einheitliche Patentgericht (EPG – englisch: Unified Patent Court, UPC) hat am 01.06.2023 seine Arbeit aufgenommen. Es entscheidet unter anderem über Verletzung und Rechtsbestand von europäischen Patenten mit Wirkung für 17 Mitgliedstaaten der EU, und zwar sowohl für die ebenfalls zum 01.06.2023 neu ge-

schaffenen europäischen Patente mit einheitlicher Wirkung, den sogenannten Einheitspatenten (Unitary Patent – UP), als auch für die schon bisher erteilten und auch künftig zur Verfügung stehenden sogenannten Bündelpatente. In den Wochen davor und auch danach ist viel darüber geschrieben und in Seminaren unterrichtet worden, wie dieses Gericht arbeitet und was bei Verfahren vor dem EPG zu beachten ist. In dem vorliegenden Artikel soll be-



### Detlef von Ahsen

KUHNEN & WACKER, Freising  
Dipl.-Ing., Partner, Patentanwalt, European Patent Attorney and  
European Patent Litigator, European Trademark and Design Attorney

[detlef.vonahsen@kuhnen-wacker.com](mailto:detlef.vonahsen@kuhnen-wacker.com)  
[www.kuhnen-wacker.com](http://www.kuhnen-wacker.com)

leuchtet werden, wie sich potentielle Parteien auf ein Verfahren vor dem EPG vorbereiten können. Dabei erhebt der vorliegende Artikel keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Vielmehr soll er nur Denkanstoß sein und zu weiteren Diskussionen anregen.

Zwar hat der Kläger es in der Hand, das Verfahren zunächst sorgfältig vorzubereiten und dann erst Klage zu erheben, dennoch gibt es auch für ihn einiges zu beachten.

„Das System vor dem EPG ist ein sogenanntes Front-Loaded-System. Das Nachreichen von neuem Parteivortrag oder Beweismitteln ist nur in ganz engen Grenzen möglich.“

Auch oder weil der Beklagte naturgemäß insoweit in einer schlechteren Position ist, soll hier die Sicht des potentiellen Beklagten nicht vergessen werden.

### EPG: Das sogenannte Front-Loaded-System

Das System vor dem EPG ist ein sogenanntes Front-Loaded-System. Das bedeutet, dass der gesamte Parteivortrag so früh wie irgend möglich, also am besten gleich mit der Klage beziehungsweise der Klageerwiderung, vorgebracht und alle zu seiner Stützung dienenden Beweismittel eingereicht werden müssen. Das Nachreichen von neuem

Parteivortrag oder Beweismitteln ist nur in ganz engen Grenzen möglich und sollte von daher von vornherein vermieden werden.

Für einen Patentinhaber, der eine Patentverletzungsklage erheben möchte, bedeutet das, dass er den Sachverhalt vor der Klageerhebung sehr genau aufklären und alle zur Stützung dienenden Beweismittel beschaffen muss. Soweit möglich, sollten Testkäufe getätigt werden, um den vermeintlichen Verletzungsgegenstand genau analysieren zu können. Auch sollte zum Beispiel im Internet sehr genau – etwa anhand von Bedienungsanleitungen und sonstigem Informationsmaterial – über den vermeintlichen Verletzungsgegenstand recherchiert werden, wie dieser genau beschaffen ist. Der Einsatz von Privatdetektiven kann ebenfalls ein geeignetes Mittel sein. Dabei muss auch sehr genau aufgeklärt werden, wer überhaupt der tatsächliche vermeintliche Patentverletzer ist. Es besteht sonst die Gefahr, dass eine falsche Partei angegriffen wird.

### Beschaffung von Beweismitteln

Nicht immer stehen aber alle Beweismittel ohne weiteres zur Verfügung. Hier bietet das Übereinkommen über ein einheitliches Patentgericht (EPGÜ) und die zugehörige Verfahrensordnung (EPGVerfO) die Möglichkeit, von einem vermeintlichen Verletzer oder auch einem Dritten unter seiner Verfügungsgewalt befindliche Beweismittel heraus zu verlangen. Gegebenenfalls kann auch eine Besichtigung bei dem vermeintlichen Verletzer oder dem Dritten vom EPG angeordnet werden. Dieses ist sogar im Wege der einstweiligen Verfügung möglich, ohne dass der

vermeintliche Verletzer oder der Dritte vorher davon erfährt.

Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass aufgrund der vorliegenden Beweismittel mit einer ausreichenden Wahrscheinlichkeit von einer Patentverletzung ausgegangen werden kann. Wie hoch diese Wahrscheinlichkeit sein muss, ist nicht genau geregelt und bleibt der Rechtsprechung des EPG vorbehalten. Vermutlich wird auch hier, wie im deutschen Verfahren, der Grad der Wahrscheinlichkeit mit der Tiefe beziehungsweise der Schwere des Eingriffs beim vermeintlichen Verletzer oder Dritten steigen. Generell gilt auch hier, es müssen alle Anstrengungen unternommen werden, um die eigene Position durch geeignete Beweismittel so gut es irgend geht abzusichern; der Patentinhaber hat vorher seine Hausaufgaben zu erledigen.

### Die Positionen des Patentinhabers und des Verletzungsbeklagten

Während dies alles von einem Patentinhaber vor Klageerhebung sehr sorgfältig und in Ruhe vorbereitet werden kann, hat ein Verletzungsbeklagter nur drei Monate nach Zustellung der Klage Zeit, seine Klageerwiderung vorzubereiten und einzureichen. Dieses ist eine sehr kurze Frist, zumal wenn man bedenkt, dass innerhalb dieser Frist auch eine mögliche Nichtigkeitswiderklage gegen das Klagepatent erhoben werden muss. Wenn erst nach Zustellung der Klage mit einer Recherche nach geeignetem Stand der Technik begonnen wird, ist diese Frist mehr als knapp. Daher ist jedem Unternehmer mehr als zuvor

dringend anzuraten, durch eine umfassende Patentblattüberwachung mögliche Patente und Patentanmeldungen auf seinem technischen Gebiet frühzeitig zu ermitteln und einer Risikobewertung zu unterziehen. Gegebenenfalls kann dann auch noch innerhalb der neunmonatigen Einspruchsfrist mit einem sehr viel geringeren Kostenrisiko Einspruch beim Europäischen Patentamt erhoben werden.

In der Regel würde ein Patentinhaber aber vor Klageerhebung abmahnen, da er sonst auch nach den Regeln des EPGÜ Gefahr läuft, selbst im Fall des Obsiegenden die Kosten des Verfahrens tragen zu müssen, wenn er dadurch unnötige Kosten für den Beklagten verursacht hat. Spätestens bei Erhalt einer Abmahnung sollte also sehr sorgfältig recherchiert werden. Der dabei aufgefundene Stand der Technik sollte dem Patentinhaber dann auch auf die Abmahnung hin mitgeteilt werden, weil auch umgekehrt der Beklagte Gefahr läuft, die Kosten tragen zu müssen, wenn er unnötige Kosten für den Kläger verursacht. Überhaupt ist es aus diesem Grund ratsam, umfassend auf Abmahnungen zu reagieren und sie nicht einfach beiseite zu legen.

Wie nun eine solche Recherche durchgeführt werden kann, füllt ganze Seminartage. Neben den klassischen Patentdatenbanken sollten auch andere Recherchemöglichkeiten für eine „investigative Patentrecherche“ genutzt werden. Den Autor überrascht es immer wieder, wie oft Patentinhaber ihre Erfindung schon vor Patentanmeldung auf der eigenen Homepage bewerben. Oft lohnt sich die Suche in einer Wayback-Maschine. YouTube-Videos sind ebenfalls beliebte Werbemittel und Vorveröffentlichungen

auf dieser Plattform kommen immer wieder vor. Vielen ausländischen Anmeldern, vor allem aus den USA, ist nicht bewusst, dass es in Europa keine Neuheitsschonfrist gibt. Aber auch von europäischen Unternehmen werden überraschend oft Fehler gemacht. Auch die Deutsche Nationalbibliothek ist eine Quelle mit oft überraschendem Inhalt. Wie gesagt, daneben bestehen noch sehr viel mehr weitere Möglichkeiten, deren Darstellung den vorliegenden Rahmen sprengen würden.

### Dreimonatige Klageerwiderungsfrist: Was zu tun ist

Aus dem Vorstehenden wird deutlich, dass innerhalb der dreimonatigen Klageerwiderungsfrist sehr viel zu tun ist. Daher gilt es, bereits nach Eingang einer Abmahnung, aber erst recht nach Klagezustellung sofort mit den „Hausaufgaben“ zu beginnen und die Klage nicht erst einmal beiseite zu legen. Der eigene Patentanwalt ist unverzüglich ins Boot zu holen und ein Team auch mit eigenen Ansprechpartnern im Unternehmen, die das Anwaltsteam unterstützen, zusammenzustellen.

### Das richtige Anwaltsteam bilden

Eine weitere Frage ist die Zusammenstellung eines Anwaltsteams. Aufgrund der Komplexität der Verfahren und der kurzen Fristen wird keine Partei umhinkommen, ein mehr oder weniger großes Anwaltsteam zusammenzustellen, in welchem sich jedes Teammitglied um bestimmte

Aspekte des Verfahrens kümmert. Wie sollte nun ein solches Team zusammengestellt werden?

Da fast alle Lokalkammern und auch die nordisch-baltische Regionalkammer sowie die Zentralkammern Englisch als Verfahrenssprache anbieten, ist immer wieder zu hören, dass englische Kanzleien mit ins Boot geholt werden sollten. Spricht man aber mit den Richtern, so ist oft zu hören, dass auch sie keine englischen Muttersprachler seien. Jeder hat wohl schon am eigenen Leib erfahren, dass es oft schwer fällt, Muttersprachlern beim mündlichen Vortrag zu folgen. Daher ist es vielleicht ein Vorteil, gerade nicht Muttersprachler zu beauftragen, sondern Patent- und Rechtsanwälte auszuwählen, die Englisch zwar sehr gut beherrschen, aber eben keine Muttersprachler sind.

Die Lokal-, die Regional- und die Zentralkammern werden mit internationalen Richtern besetzt sein. Selbst in den größeren Lokalkammern dürfen nur zwei der drei juristisch gebildeten Richter Staatsbürger des gastgebenden Landes sein. Aus welchem Land der optionale und zumeist wohl auch tatsächlich anzutreffende technische Richter als vierter Richter kommt, hängt vom technischen Sachgebiet ab, da ein technischer Richter nach seiner technischen Expertise ausgewählt wird. Jedenfalls würde es den Autor nicht überraschen, wenn die Richter zunächst mit ihrer nationalen Brille in die Verfahren gehen. Erst im Laufe der Zeit wird sich durch das Berufungsgericht eine einheitliche und im wahrsten Sinne des Wortes europäische Herangehensweise herausbilden. Daher ist es vielleicht zumindest zu Beginn keine schlechte Idee, das An-

waltsteam auch mit Blick auf die internationale Besetzung der Richterbank zusammenzustellen.

Neben Rechtsanwälten sind auch Patentanwälte, die zugelassene Vertreter vor dem Europäischen Patentamt sind (sogenannte European Patent Attorneys) und über eine entsprechende Zusatzqualifikation und Zulassung vor dem EPG verfügen, vor dem EPG voll vertretungsberechtigt (sogenannte European Patent Litigator). Anders als im nationalen deutschen Verletzungsverfahren sind sie also nicht nur auf die Mitwirkung beschränkt. Die Frage der Patentverletzung und auch des Rechtsbestands des Klagepatents sind vorwiegend technische Fragen. Nicht nur weil der Autor selbst Patentanwalt und Präsident des Bundesverbandes deutscher Patentanwälte ist, hält er Patentanwälte für die wichtigsten und in jedem Fall unverzichtbaren Teammitglieder.

Wie schon eingangs gesagt, dies sind nur einige Gedanken zur Vorbereitung auf Verfahren vor dem EPG. Der Autor würde sich freuen, wenn hierdurch eine Diskussion angestoßen werden würde.

**Hinweis der Redaktion:** Im Rahmen ihres jährlichen International IP Practice Webinars wird die UIC School of Law, Center for Intellectual Property and Privacy Law in Kooperation mit der WIPO und der Kanzlei des Autors der Frage der bestmöglichen Vorbereitung auf ein EPG-Verfahren bei einer vom Autor moderierten Podiumsdiskussion mit Teilnehmern aus Deutschland, den Niederlanden, Frankreich und Italien nachgehen. Nähere Informationen und die Möglichkeit zur Anmeldung finden Sie [hier](#). (tw) ←

ANZEIGE

## Frankfurter Allgemeine Konferenzen Produkthaftung und Produktsicherheit



27.–28.9.2023  
F.A.Z. Tower, Frankfurt am Main

**Bleiben Sie auf dem neuesten Stand bei Themen wie:**

- Herausforderungen durch die neue Produkthaftungsrichtlinie wie Software als Produkt, Discovery in Europa, Beweiserleichterungen für Geschädigte, Wegfall der Haftungshöchstgrenze
- der neuen Produktsicherheitsverordnung und Maschinenverordnung
- dem neuen Rechtsrahmen aus der KI-Verordnung und der KI-Haftungsrichtlinie, Regulatory Sandboxes und Klassifizierungstaxonomie
- Product Compliance und die Auswirkungen des Green Deals
- RAPEX, Rückrufe, Mystery Shopping etc. – erste Erfahrungen mit der neuen Marktüberwachungsverordnung

**Sprecher u.a.:**



© Annika List Fotografie  
**Prof. Dr. Roman Poseck**  
Hessischer Minister  
der Justiz



**Dr. Amaryllis Verhoeven**  
European Commission



**Dr. Jean Obst**  
Robert Bosch GmbH



**Dr. Christian Piovano**  
ZF Friedrichshafen AG

Initiatoren



Medienpartner



Anmeldung und weitere Informationen finden Sie unter  
[www.faz-konferenzen.de/produkthaftung-und-produktsicherheit](http://www.faz-konferenzen.de/produkthaftung-und-produktsicherheit). Wir freuen uns auf Sie!